



Aufnahmeprüfungen aus der 2./3. Sekundarklasse

Die häufigsten Fragen und Antworten
zum Übertritt aus der 2./3. Sekundarklasse an die Mittelschulen

Grundlage zum Aufnahmeverfahren bildet die Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen vom 2. September 2008 (AufnahmeVO; BR 425.060).

- | | |
|--|---|
| 1. Was ist zu beachten? | > Die Aufnahmeprüfung für die 3. Gymnasialklasse und für die 1. Handels- bzw. Fachmittelschulklasse werden gemeinsam in der 8. Klasse durchgeführt.
> Es werden vier Fächer geprüft. |
| 2. Welche Fächer werden geprüft? | > Prüfungsfächer bei Erstsprache Deutsch:
Deutsch, Englisch, Arithmetik & Algebra / aritmetica & algebra sowie Geometrie / geometria
> Prüfungsfächer bei Erstsprache Romanisch:
rumantsch, anglais, Arithmetik & Algebra / aritmetica & algebra sowie Geometrie / geometria
> Prüfungsfächer bei Erstsprache Italienisch:
italiano, inglese, aritmetica & algebra / Arithmetik & Algebra sowie geometria / Geometrie. |
| 3. Wie lange dauern die Prüfungen? | > Schriftliche Prüfung im Fach Erstsprache: 90 Minuten
> Schriftliche Prüfung im Fach Englisch: 60 Minuten
> Schriftliche Prüfung im Fach Arithmetik & Algebra: 60 Minuten
> Schriftliche Prüfung im Fach Geometrie: 60 Minuten |
| 4. Wie zählen die einzelnen Fächer? | > Jedes Prüfungsfach zählt als einzelne Prüfungsfachnote. |
| 5. Wer entscheidet über die Wahl der Erstsprache? (Selbstdeklaration) | > Bei der Prüfungsanmeldung deklarieren die Kandidatinnen und Kandidaten zusammen mit den Erziehungsberechtigten die Erstsprache, d.h. diejenige Kantonssprache, in der sie als Erstsprache geprüft werden und die Prüfungsfragen auch in den übrigen Fächern erhalten (Selbstdeklaration). Ausnahme: Für die Fächer Arithmetik & Algebra sowie Geometrie existieren keine Prüfungsfragen auf Romanisch. |
| 6. Unterscheiden sich die Anforderungsniveaus der Prüfungen je nach Erstsprache? | > Das Anforderungsniveau im Fach Englisch ist für Kandidatinnen und Kandidaten mit Erstsprache Italienisch etwas tiefer, weil diese in der Volksschule weniger Englischunterricht genossen haben. |
| 7. Wer hat Anrecht auf eine Übertrittsnote und welches Gewicht hat diese? | > Eine Übertrittsnote wird nur Kandidatinnen und Kandidaten erteilt, die unmittelbar aus der 2. Sekundarklasse (ohne Zwischen- oder zusätzliches Ausbildungsjahr) übertreten.
> Die Übertrittsnote wird anhand des zuletzt ausgestellten Semesterzeugnisses erteilt. |

	> Die Übertrittsnote zählt als zusätzliche Prüfungsfachnote.
8. Wie wird die Übertrittsnote berechnet?	<p>> Die Übertrittsnote berechnet sich anhand des zuletzt ausgestellten Semesterzeugnisses als auf eine halbe Note gerundeter Durchschnitt der Noten in den Fächern Geografie, Geschichte/Staats- und Wirtschaftskunde, Naturlehre, Bildnerisches Gestalten, Singen und Musik sowie Sporterziehung.</p> <p>> Die für die Berechnung der Übertrittsnote relevanten Fächer werden an der Sekundarschule nicht in unterschiedlichen Niveaus unterrichtet (Modell C).</p>
9. Wie unterscheiden sich die Prüfungen in die 3. Klasse des Gymnasiums und die 1. HMS/FMS?	<p>> Die Kandidatinnen und Kandidaten absolvieren die gleiche Prüfung für den Eintritt in die 3. Gymnasialklasse und in die 1. Handels- bzw. Fachmittelschulklasse (sog. Einheitsprüfung).</p> <p>> Die Zutrittsberechtigung zum Gymnasium bzw. zur Handelsmittelschule (HMS) oder Fachmittelschule (FMS) wird aufgrund des Prüfungsergebnisses vergeben. Für den Zutritt zum Gymnasium ist ein Notendurchschnitt von 4.5, für den Zugang zur HMS/FMS von 4.0 zu erreichen.</p>
10. Wann muss ich mich entscheiden, in welche Mittelschulabteilung (Gymnasium, HMS oder FMS) ich eintreten möchte?	<p>> Die Kandidatinnen und Kandidaten geben bei der Prüfungsanmeldung ihre Präferenz an, ob sie bei Bestehen der Aufnahmeprüfung in das Gymnasium, die HMS oder die FMS eintreten wollen.</p> <p>> Haben sich Kandidatinnen und Kandidaten ins Gymnasium angemeldet, erreichen jedoch einen Notendurchschnitt zwischen 4.0 und 4.49, zählt die als Alternative gewählte Anmeldung in die HMS oder FMS.</p> <p>> Mutationen betreffend die gewählte Mittelschule und Abteilung sind auf Gesuch beim Amt für Höhere Bildung bis 10 Tage nach Erhalt des Prüfungsentscheids möglich.</p>
11. Wo kann ich mich über die Prüfungsanforderungen informieren?	<p>Auf der Internetseite www.mittelschulen.gr.ch sind folgende Informationen verfügbar:</p> <p>> Prüfungsbeispiele der letzten 4 Jahre</p> <p>> Bestimmungen über die Vorkenntnisse</p>
12. Wo absolviere ich das 9. Schuljahr bei bestandener Eintrittsprüfung in die HMS oder FMS?	> Kandidatinnen und Kandidaten aus der 2. Sekundarklasse absolvieren nach bestandener Aufnahmeprüfung in die HMS bzw. FMS das 9. Schuljahr an der Volksschule.
13. Kann ich aus der 3. Sekundarklasse direkt in die 1. HMS oder 1. /FMS eintreten?	> Ja, Kandidatinnen und Kandidaten aus der 3. Sekundarklasse können nach bestandener Aufnahmeprüfung direkt in die 1. Klasse der HMS oder FMS eintreten.
14. Was muss ich bei der Anmeldung zur Prüfung beachten?	<p>> Die Anmeldung erfolgt per Internet über www.zap.gr.ch.</p> <p>> Bei der Anmeldung zur Prüfung wird eine Prüfungsgebühr von SFr. 100.- fällig.</p> <p>> Folgende Dokumente müssen zwingend bis spätestens 1. Februar 2013 beim Prüfungssekretariat (Adresse siehe oben) eingereicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kopie des 1. Semesterzeugnisses des laufenden Jahres • Ausweiskopie (Pass oder Identitätskarte) <p>> Die genauen Angaben zum elektronischen Anmeldeverfahren sind auf der Internetseite www.mittelschulen.gr.ch verfügbar.</p>

15. Wie bezahle ich die Prüfungsgebühr von SFr. 100.-?	> Für die Bezahlung der Prüfungsgebühr von SFr. 100.- erhalten Sie im Laufe des Januars 2013 einen Einzahlungsschein vom Amt für Höhere Bildung.
16. Bis wann muss ich die Prüfungsgebühr von SFr. 100.- bezahlen?	> Die Zahlungsfrist beträgt nach Erhalt des Einzahlungsscheines 30 Tage.
17. Bis wann kann ich mich zur Prüfung anmelden?	> Die Anmeldefrist für die Aufnahmeprüfungen in die 3. Klasse des Gymnasiums bzw. die 1. Klasse der FMS oder HMS ist auf www.mittelschulen.gr.ch publiziert > Bei der Anmeldefrist handelt es sich um eine Verwirkungsfrist. Bei verspäteter Anmeldung ist eine Teilnahme an den Aufnahmeprüfungen ausgeschlossen.
18. Was passiert, wenn ich aus unvorhersehbaren Gründen nicht zur Prüfung erscheinen kann?	> Wer infolge unvorhergesehener gesundheitlicher Probleme oder eines Unfalls nicht an der Prüfung teilnehmen kann, muss dies sowohl der Leitung des Prüfungsstandortes als auch dem Prüfungssekretariat rasch möglichst, spätestens jedoch vor Durchführung der Prüfung, unter Beilage eines Arztezeugnisses mitteilen. > Die Steuerungsgruppe Aufnahmeprüfungen an den Bündner Mittelschulen entscheidet über eine allfällige Zulassung zu den Nachprüfungen.
19. Kann ich zur Nachprüfung antreten, wenn ich die Anmeldefrist verpasst habe?	> Nein. Zur Nachprüfung zugelassen wird einzig, wer sich fristgerecht zu den Aufnahmeprüfungen angemeldet hat, daran aber aus nachweisbaren Gründen (Arzteugnis) nicht teilnehmen kann.
20. Kann ich mich zur Aufnahmeprüfung in die 3. Klasse des Gymnasiums oder die 1. Klasse der Handels- oder Fachmittelschule anmelden, wenn ich das 10. Schuljahr absolviere oder Quereinsteigerin oder Quereinsteiger bin?	> Grundsätzlich nein. In begründeten Ausnahmefällen bedarf es für eine Prüfungszulassung einer Bewilligung der Steuerungsgruppe Aufnahmeprüfungen. Dazu muss nebst der elektronischen Prüfungsanmeldung ein schriftliches Gesuch beim Prüfungssekretariat (Adresse siehe oben) eingereicht werden.
21. Kann ich mich von der 2. oder 3. Klasse der Realschule aus zur Aufnahmeprüfung in die 3. Klasse des Gymnasiums oder die 1. Klasse der Handels- oder Fachmittelschule anmelden?	> Grundsätzlich nein. In begründeten Ausnahmefällen bedarf es für eine Prüfungszulassung einer Bewilligung der Steuerungsgruppe Aufnahmeprüfungen. Dazu muss nebst der elektronischen Prüfungsanmeldung ein schriftliches Gesuch beim Prüfungssekretariat (Adresse siehe oben) eingereicht werden.